



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

10. Jahrgang	Halle (Saale), den 15. Februar 2013	Nummer 2
--------------	-------------------------------------	----------

INHALT

A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

. Verordnung des Landesverwaltungsamtes zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Saale von der Mündung in die Elbe (km 0+000) bis Rothenburg (km 59+600) 15

. Verordnung des Landesverwaltungsamtes zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Rohne von der Landesgrenze Thüringen (km 0+217) bis zum Sandgraben bei Bornstedt (km 17+075) 15

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Vorhaben Neubau von zwei eingeschossigen Stahlhallen (Cargohallen) auf dem Gelände des Flughafens Magdeburg-Cochstedt 16

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren über die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt i. V. m. § 74 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes 16

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der DESTIMET (vormals Technosan) Green Services GmbH in 06749 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Rohstoffaufbereitungsanlage in **06749 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** 18

. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über

die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Schinne Windenergie GmbH & Co.KG in 26605 Aurich auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von 5 Windkraftanlagen (WKA) vom Typ ENERCON E-82 E 2, Rotordurchmesser 82 m, Nennleistung je 2,3 MW, Nabenhöhe 108,38 m, Gesamthöhe 149,38 m in **39579 Bismark OT Grassau, Landkreis Stendal** 19

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Agrar GmbH Wormsdorf in 39365 Eilsleben, OT Wormsdorf auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten von Schweinen (Schweinezuchtanlage) mit 1.997 Sauenplätzen, 7.706 Ferkelaufzuchtplätzen und 120 Jungsauenplätzen in **39365 Eilsleben, OT Wormsdorf, Landkreis Börde** 20

. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma OHplus GmbH, Athenleben Weg 51 b aus 39418 Staßfurt auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Glycerinaufbereitungsanlage durch die Erweiterung der Glycerinaufbereitungskapazität von 8.000 t/a auf 16.000 t/a in **39418 Staßfurt, Salzlandkreis** 21

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Dr. Alder's Tiernahrung GmbH in 07774 Camberg-Schinditz auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen von

Bestandteilen tierischer Herkunft mit einer Kapazität von 146.000 t/a Nassfutter, 10.000 t/a Snacks sowie Räuchern von Tiernahrung mit einer Produktionsleistung von 8 t/d am Standort **06618 Wethau, Burgenlandkreis** 21

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Indolor Chemie GmbH & Co. KG in 06749 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Basiskunststoffen (Kunstharze) in **06749 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** 22

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Firma BioChem Leuna GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Harnstofflösungen in **06237 Leuna, Landkreis Saalekreis** 24

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über die vorgesehene Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Bode vom Pegel Wegeleben (km 76+200) bis zum Pegel Thale (km 107+365) 24

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über die vorgesehene Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Elbe von der Landesgrenze Sachsen (km 168+400) bis Vockerode (km 247+573) 24

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über die vorgesehene Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Salzwedeler Dumme von der Mündung in die Jeetze (km 0+100) bis zum Abschlagswehr Tylsen (km 9+950) 24

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über das Planfeststellungsverfahren für die „Deichrückverlegung Sandau Nord“ in den Gemarkungen Havelberg und Sandau, Landkreis Stendal; Planfeststellungsbeschluss vom 17.01.2013 25

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG im Rahmen des Flurneuerungsverfahrens nach §§ 56 und 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i. V. m. den §§ 6ff. des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) „Bodenordnungsverfahren Wendischbrome“, Landkreis Altmarkkreis Salzwedel Verfahrensnummer SAW 4.030 26

4. Verwaltungsvorschriften

5. Stellenausschreibungen

B. Untere Landesbehörden

1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen

2. Sonstiges

C. Kommunale Gebietskörperschaften

1. Landkreise

2. Kreisfreie Städte

3. Kreisangehörige Gemeinden

D. Sonstige Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung; **Verfügung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom 09.01.2013 - Z/233-310/1/13** 26

Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung; **Verfügung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom 16.01.2013 - Z/233-31020/2/13** 27

Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg; Einladung zur nächsten Sitzung der Regionalversammlung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ am 20.03.2013 27

Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 17 – Besondere Verfahrensarten; Einzelfallprüfung gemäß § 3c Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bezogen auf das Vorhaben „Erweiterung der Gleisanlagen durch die Errichtung der Kippstelle „S21“ einschließlich des dazugehörigen Umschlagplatzes am Standort TRL Lochau-Westschlauch“ 28

**Verordnung
des Landesverwaltungsamtes
zur Festsetzung
des Überschwemmungsgebietes Saale
von der Mündung in die Elbe (km 0+000) bis Rot-
tenburg (km 59+600)**

**§ 1
Überschwemmungsgebiet**

- (1) Auf Grundlage des § 76 Abs. 2 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 99 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) wird das Überschwemmungsgebiet Saale in den unter Abs. 2 und Abs. 3 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

Für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Saale werden die Flächen entlang des Flusslaufes zugrunde gelegt, die bei einem Hochwasserereignis mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 100 Jahren (HQ₁₀₀) überflutet werden.

- (2) Das Überschwemmungsgebiet Saale von der Mündung in die Elbe (km 0+000) bis Rothenburg (km 59+600) verläuft im Landkreis Salzlandkreis innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Stadt Barby, der Stadt Bernburg, der Stadt Calbe, der Stadt Könnern, der Stadt Nienburg und der Verbandsgemeinde Saale-Wipper und im Landkreis Saalekreis innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Stadt Wettin-Löbejün.
- (3) Das Überschwemmungsgebiet ist in folgenden digitalen Karten dargestellt:

Übersichtslageplan
Maßstab 1: 80.000 (HQ₁₀₀)

Lageplan Blatt 1 bis 24
Maßstab 1: 5.000 (HQ₁₀₀).

Diese 25 Karten sind Bestandteil der Verordnung.

- (4) Ausfertigungen dieser Verordnung einschl. der zugehörigen digitalen Karten liegen dem Landkreis Salzlandkreis sowie der Stadt Barby, der Stadt Bernburg, der Stadt Calbe, der Stadt Könnern, der Stadt Nienburg und der Verbandsgemeinde Saale-Wipper, dem Landkreis Saalekreis sowie der Stadt Wettin-Löbejün vor und können bei diesen Behörden während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos an folgenden Adressen eingesehen werden:

1. Landkreis Salzlandkreis, Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale)
2. Stadt Barby, Marktplatz 14, 39249 Barby
3. Stadt Bernburg, Schloßgartenstraße 16, 06406 Bernburg (Saale)
4. Stadt Calbe, Markt 18, 39240 Calbe (Saale)
5. Stadt Könnern, Markt, 106420 Könnern
6. Stadt Nienburg, Marktplatz 1, 06429 Nienburg (Saale)

7. Verbandsgemeinde Saale-Wipper, Platz der Freundschaft 1, 39439 Güsten
8. Landkreis Saalekreis, Domplatz 9, 06217 Merseburg
9. Stadt Wettin-Löbejün, Markt 1, 06193 Löbejün.

**§ 2
Wasserrechtliche allgemeine Zulassung von
baulichen Anlagen und Maßnahmen**

- (1) In gemäß § 78 Abs. 2 WHG neu ausgewiesenen Gebieten nach § 30 des Baugesetzbuchs wird die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen wenn sie den Vorgaben des Bebauungsplans entsprechen im Überschwemmungsgebiet Saale nach § 78 Abs. 3 Satz 2 WHG allgemein zugelassen. Das Vorhaben ist bei der Wasserbehörde anzuzeigen. Bauordnungsrechtliche und sonstige Regelungen, Genehmigungsvorbehalte bleiben hiervon unberührt.
- (2) Das Aufstellen von Weidezäunen und Viehtränken wird nach § 78 Abs. 4 Satz 3 WHG im Überschwemmungsgebiet Saale allgemein zugelassen.

**§ 3
Inkrafttreten, Aufhebung**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird das Überschwemmungsgebiet Saale (§ 99 Abs. 1 Satz 3 WG LSA) und das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet Saale (§ 76 Abs. 3 WHG i. V. m. § 100 WG LSA), soweit es die von dieser Verordnung erfassten Gewässerabschnitte betrifft, aufgehoben.

Halle (Saale), den *25. 1. 2013*



Pleye
Präsident

Anlage:
Daten-CD mit 25 digitalen Karten des Überschwemmungsgebietes

**Verordnung
des Landesverwaltungsamtes
zur Festsetzung
des Überschwemmungsgebietes Rohne
von der Landesgrenze Thüringen (km 0+217) bis
zum Sandgraben bei Bornstedt (km 17+075)**

**§ 1
Überschwemmungsgebiet**

- (1) Auf Grundlage des § 76 Abs. 2 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 99 Abs. 1 Wassergesetz für das Land

Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) wird das Überschwemmungsgebiet Rohne in den unter Abs. 2 und Abs. 3 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt. Für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Rohne werden die Flächen entlang des Flusslaufes zugrunde gelegt, die bei einem Hochwasserereignis mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 100 Jahren (HQ₁₀₀) überflutet werden.

- (2) Das Überschwemmungsgebiet Rohne von der Landesgrenze Thüringen (km 0+217) bis zum bis zum Sandgraben bei Bornstedt (km 17+075) verläuft im Landkreis Mansfeld-Südharz innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Stadt Allstedt, der Lutherstadt Eisleben und der Verbandsgemeinde „Mansfelder Grund - Helbra“.
- (3) Das Überschwemmungsgebiet ist in folgenden digitalen Karten dargestellt:

Übersichtslageplan	
Maßstab 1: 30.000	(HQ ₁₀₀)
Lageplan Blatt 1 bis 6	
Maßstab 1: 5.000	(HQ ₁₀₀).

Diese 7 Karten sind Bestandteil der Verordnung.

- (4) Ausfertigungen dieser Verordnung einschl. der zugehörigen digitalen Karten liegen dem Landkreis Mansfeld-Südharz sowie der Stadt Allstedt, der Lutherstadt Eisleben und der Verbandsgemeinde „Mansfelder Grund - Helbra“ vor und können bei diesen Behörden während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos an folgenden Adressen eingesehen werden:

1. Landkreis Mansfeld-Südharz, Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22, 06526 Sangerhausen
2. Stadt Allstedt, Forststraße 9, 06542 Allstedt
3. Lutherstadt Eisleben, Markt 1, 06295 Lutherstadt Eisleben
4. Verbandsgemeinde „Mansfelder Grund – Helbra“, An der Hütte 1, 06311 Helbra.

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Halle (Saale), den 25. 1. 2013



Pleye
Präsident

Anlage:
Daten-CD mit 7 digitalen Karten des Überschwemmungsgebietes.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Vorhaben Neubau von zwei eingeschossigen Stahlhallen (Cargohallen) auf dem Gelände des Flughafens Magdeburg-Cochstedt

Der Vorhabenträger, die Flughafengesellschaft Magdeburg/Cochstedt mbH, beabsichtigt folgende Baumaßnahme durchzuführen:

Neubau von zwei eingeschossigen Stahlhallen (Cargohallen) mit Vorfelderweiterung zur Abfertigung von Gütern auf dem Gelände des Flughafens Magdeburg – Cochstedt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Belange des Umweltschutzes werden im Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (UIG LSA) beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), zugänglich.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren über die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt i. V. m. § 74 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes

Planfeststellung für den "Neubau der Bundesautobahn A 14 Magdeburg – Wittenberge – Schwerin VKE 1.3 - B 189 nördlich Colbitz bis Dolle/L 29 – einschließlich Streckenabschnitt 1.2N – in den Gemeinden Burgstall, Colbitz, Westheide und Niedere Börde, der Stadt Wanzleben-Börde, der Stadt Tangerhütte und der Stadt Oscherleben (Bode)" in den Landkreisen Börde und Stendal.

Planfeststellungsbeschluss

Mit dem Planfeststellungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes vom 20.12.2012, Az.: 308.3.2-31027-F17.09, ist der Plan für den Neubau der Bundesautobahn A 14 Magdeburg – Wittenberge – Schwerin VKE 1.3 - B 189 nördlich Colbitz bis Dolle/L 29 – einschließlich Streckenabschnitt 1.2N – gemäß § 17 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Beschleunigung der Planungen

für Verkehrswege in den neuen Ländern sowie im Land Berlin (Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz – VerkPBG) sowie § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in Verbindung mit § 74 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) festgestellt worden.

Der Planfeststellungsbeschluss ergeht mit folgender Bedingung:

Dieser Beschluss wird mit dem Planfeststellungsbeschluss zur VKE 1.4 dergestalt verklammert, dass die Realisierung der mit diesem Planfeststellungsbeschluss festgestellten Maßnahmen einschließlich der Bau der Verkehrsanlage erst erfolgen darf, wenn der Planfeststellungsbeschluss der südlich anschließenden VKE 1.4 unanfechtbar geworden ist.

Darüber hinaus wurden dem Vorhabenträger weitere Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klagefrist ist nur gewahrt, wenn die Klage innerhalb der Frist beim Bundesverwaltungsgericht eingegangen ist.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Das Gericht kann unter den Voraussetzungen des § 87 b Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Erklärungen und Beweismittel, die erst nach dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss gemäß § 24 Abs. 1 FStrG i. V. m. § 11 Abs. 2 u. § 5 Abs. 2 Satz 1 VerkPBG (bzw. § 17 e Abs. 2 FStrG) keine aufschiebende Wirkung hat.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO) kann beim Bundesverwaltungsgericht nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt

in dem Zeitpunkt, zu dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen; dies gilt auch für die Erhebung der Klage und ihre Begründung. Die Beteiligten können sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Im Übrigen wird auf § 67 VwGO hingewiesen.

Bei dem Bundesverwaltungsgericht können auch elektronische Dokumente - nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesverwaltungsgericht und beim Bundesfinanzhof vom 26.11.2004 (BGBl. I S. 3091) - eingereicht werden.

Die Klage ist gegen das Landesverwaltungsamt, vertreten durch den Präsidenten, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) zu richten.

Auslegung

Der Planfeststellungsbeschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes vom

19.02.2013 bis einschließlich 04.03.2013

in folgenden Dienstgebäuden der jeweiligen Gebietskörperschaft während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus:

Verbandsgemeinde Elbe-Heide,
Magdeburger Straße 40, in 39326 Rogätz und
August-Bebel-Str. 2, in 39326 Colbitz

	vormittags	nachmittags
Montag	08:00 – 12:00 Uhr	
Dienstag	08:00 – 12:00 Uhr	13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	08:00 – 12:00 Uhr	
Donnerstag	08:00 – 12:00 Uhr	13:00 – 15:30 Uhr
Freitag	08:00 – 12:00 Uhr	

Stadt Oschersleben (Bode),
Peseckendorfer Weg 3, in 39387 Oschersleben
(Bode)
Dienstgebäude Haus 2

	vormittags	nachmittags
Montag	09:00 – 12:00 Uhr	13:00 – 15:45 Uhr
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr	13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 – 12:00 Uhr	13:00 – 15:45 Uhr
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr	13:00 – 15:45 Uhr
Freitag	09:00 – 12:30 Uhr	

Stadt Tangerhütte,

Bismarckstraße 5, in 39517 Tangerhütte

	vormittags	nachmittags
Montag	09:00 – 12:00 Uhr	
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr	13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 – 12:00 Uhr	
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr	13:00 – 16:00 Uhr
Freitag	09:00 – 12:00 Uhr	

Stadt Wanzleben-Börde,

Markt 1-2, in 39164 Wanzleben-Börde

	vormittags	nachmittags
Montag	09:00 – 12:00 Uhr	
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr	13:00 – 17:00 Uhr
Mittwoch	09:00 – 12:00 Uhr	
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr	13:30 – 15:00 Uhr
Freitag	09:00 – 12:00 Uhr	

Gemeinde Niedere Börde,

Große Straße 9/10, in 39326 Niedere Börde/Ortsteil Groß Ammensleben

	vormittags	nachmittags
Montag	09:00 – 12:00 Uhr	
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr	13:30 – 17:45 Uhr
Mittwoch	09:00 – 12:00 Uhr	
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr	13:30 – 17:45 Uhr
Freitag	09:00 – 12:00 Uhr	

Der Planfeststellungsbeschlusses und die festgestellten Planunterlagen können auch bei der Planfeststellungsbehörde (Referat 308) im Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2 in 06112 Halle (Saale) eingesehen werden. Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten (0345 514 1188).

Der Planfeststellungsbeschlusses und die festgestellten Planunterlagen stehen ab dem 19. Februar 2013 außerdem auch auf der Homepage des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt unter Wirtschaft \ Planfeststellung \ Abgeschlossene Verfahren\ zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einstellung des Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Planes in das Internet keine Auslegung nach Paragraph 74 Absatz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit Paragraph 1 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Land Sachsen-Anhalt darstellt.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA i. V. m. § 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG).

Anforderung des Planfeststellungsbeschlusses

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, beim Landesverwaltungsamt, Referat 308, Ernst-Kamieth-Str. 2 in 06112 Halle (Saale) schriftlich angefordert werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der DESTIMET (vormals Technosan) Green Services GmbH in 06749 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Rohstoffaufbereitungsanlage in 06749 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Auf Antrag wird der DESTIMET (vormals Technosan) Green Services GmbH in 06749 Bitterfeld-Wolfen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der

Anlage zur Behandlung von mit organischen Verbindungen verunreinigten Metallen, Metallspänen oder Walzzunder zum Zweck der Rückgewinnung von Metallen oder Metallverbindungen durch thermische Verfahren sofern diese Abfälle nicht gefährlich sind, mit einer Kapazität von 20.000 t pro Jahr

- hier:** - Erhöhung der Kapazität auf 50.000 t pro Jahr
- Einsatz von gefährlichen Abfällen
- Errichtung eines Lagers für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle und
- Errichtung einer mechanischen Behandlungsanlage zur Aufbereitung verunreinigter Böden, Gleisschotter und Bauschutt mit einer Kapazität von 60.000 t pro Jahr

(Anlage nach Nr. 8.3 b) Spalte 2, Nr. 8.10 a) Spalte 1, Nr. 8.10 b) Spalte 1, Nr. 8.11 b aa) Spalte 2, Nr. 8.11 b bb) Spalte 2, Nr. 8.12 Spalte 1, Nr. 8.12 b) Spalte 2, Nr. 8.13 Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **06749 Bitterfeld-Wolfen**
 Gemarkung: **Bitterfeld**,
 Flur: **47**,
 Flurstück: **225, 227**.

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Halle über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

18.02.2013 bis einschließlich 01.03.2013

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Rathaus der Stadt Bitterfeld

Stadtinformation
 Markt 7
 06749 Bitterfeld-Wolfen OT Bitterfeld

Mo.	von 09:00 bis 18:00 Uhr
Di.	von 09:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 09:00 bis 18:00 Uhr
Do.	von 09:00 bis 18:00 Uhr
Fr.	von 09:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum N 212
 Dessauer Str. 70,
 06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendun-

gen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Halle über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
 Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
 Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
 Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die
 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
 des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
 Schinne Windenergie GmbH & Co.KG in
 26605 Aurich auf Erteilung einer Genehmigung
 nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
 zur Errichtung und zum Betrieb von 5 Windkraft-
 anlagen (WKA) vom Typ ENERCON E-82 E 2,
 Rotordurchmesser 82 m, Nennleistung je 2,3 MW,
 Nabenhöhe 108,38 m, Gesamthöhe 149,38 m
 in 39579 Bismark OT Grassau,
 Landkreis Stendal**

Die Schinne Windenergie GmbH & Co.KG in 26605 Aurich beantragte mit Schreiben vom 27.10.2008 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von

**5 Windkraftanlagen (WKA) vom
 Typ ENERCON E-82 E2, Rotordurchmesser 82 m,
 Nennleistung je 2,3 MW, Nabenhöhe 108,38 m,
 Gesamthöhe 149,38 m**

auf den Grundstücken in : **39579 Grassau**

Gemarkung: **Grassau**

Flur: **3**

Flurstücke: **33, 50, 58**

Flur : **2**

Flurstücke: **75, 83**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
über die Entscheidung zum Antrag der
Agrar GmbH Wormsdorf in 39365 Eilsleben,
OT Wormsdorf auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum
Halten von Schweinen (Schweinezuchtanlage) mit
1.997 Sauenplätzen, 7.706 Ferkelaufzuchtplätzen
und 120 Jungsauenplätzen in 39365 Eilsleben,
OT Wormsdorf, Landkreis Börde**

Auf Antrag wird der Agrar GmbH Wormsdorf in 39365 Eilsleben OT Wormsdorf, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

**Anlage zum Halten von Schweinen
(Schweinezuchtanlage) mit 1.997 Sauenplätzen,
7.706 Ferkelaufzuchtplätzen und
120 Jungsauenplätzen in 12 Ställen**

hier: **Erweiterung der Anlage und Sanierung vorhandener Ställe mit Neubau eines Ferkelaufzuchtstalls mit 10.080 Ferkelaufzuchtplätzen und Abluftreinigungseinrichtung sowie Erhöhung der Tierplatzkapazität auf 2.925 Sauenplätze, 12.096 Ferkelaufzuchtplätze und 160 Jungsauenplätze mit Umverteilung von Tierplätzen, verbunden mit der Anpassung der Ausrüstungen und der Güllekanäle in vorhandenen Ställen**

(Anlage nach Nr. 7.1h und 7.1i) Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in: **39365, Eilsleben,
OT Wormsdorf,**

Gemarkung: **Wormsdorf,**

Flur: **3**

Flurstücke: **47, 51, 118.**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg, über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Die Genehmigung einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

18.02.2013 bis einschließlich 04.03.2013

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

**1. Bauverwaltungsamt der Verbandsgemeinde
Obere Aller**

Zimmer 13

Zimmermannplatz 2, Haus 2

39365 Eilsleben

Mo.	von 07:00 bis 16:00 Uhr
Di.	von 07:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 07:00 bis 16:00 Uhr
Do.	von 07:00 bis 17:00 Uhr
Fr.	von 07:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum N 212

Dessauer Str. 70,

06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg, über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
Firma OHplus GmbH, Athenslebener Weg 51 b aus
39418 Staßfurt auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb
einer Glycerinaufbereitungsanlage durch die
Erweiterung der Glycerinaufbereitungskapazität
von 8.000 t/a auf 16.000 t/a in 39418 Staßfurt,
Salzlandkreis**

Die Firma OHplus GmbH in 39418 Staßfurt beantragte mit Schreiben vom 19.12.2013 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung und den Betrieb

**einer Glycerinaufbereitungsanlage
durch die Erweiterung der Glycerin-
aufbereitungskapazität von 8.000 Tonnen je Jahr
auf 16.000 Tonnen je Jahr**

auf dem Grundstück in **39418 Staßfurt,
Athenslebener Weg 51b**

Gemarkung: **Staßfurt,**
Flur: **1,**
Flurstücke: **1703.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zum Antrag der Dr. Alder`s Tiernahrung GmbH
in 07774 Camberg-Schinditz auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes zur Errichtung und zum
Betrieb einer Anlage zur fabrikmäßigen
Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen
von Bestandteilen tierischer Herkunft mit einer
Kapazität von 146.000 t/a Nassfutter, 10.000 t/a
Snacks sowie Räuchern von Tiernahrung mit
einer Produktionsleistung von 8 t/d am
Standort 06618 Wethau, Burgenlandkreis**

Die Dr. Alders Tiernahrung GmbH in 07774 Camberg-Schinditz beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**einer Anlage zur fabrikmäßigen Herstellung
von Tierfutter durch Erwärmen von Bestandteilen
tierischer Herkunft mit einer Kapazität von
146.000 Tonnen je Jahr Nassfutter,
10.000 Tonnen je Jahr Snacks sowie Räuchern
von Tiernahrung mit einer Produktionsleistung
von 8 Tonnen je Tag**

(Anlage nach Nr. 7.4 b Spalte 1 und 7.5 Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

auf dem Grundstück in **06618 Wethau,
Am Käseberg 1**

Gemarkung: **Wethau,**

Flur: **3,**

Flurstücke: **11/4, 11/5, 12/1, 12/2, 13/3, 13/5,
17, 18/2, 140, 141/1, 141/2, 144/1,
161, 215/142**

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im Mai des Jahres 2013 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

22.02.2013 bis einschließlich 21.03.2013

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Verbandsgemeinde Wethautal

Außenstelle Mertendorf-Bauamt
Naumburgerstraße 23
06618 Mertendorf

Mo. u. Do. von 09:00 bis 12:00 und

von 13:00 bis 16:00 Uhr

Di. von 09:00 bis 12:00 und

von 13:00 bis 18:00 Uhr

Mi., Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum N 212
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr

Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

22.02.2013 bis einschließlich 04.04.2013

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungs-

termin am **07.05.2013** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**

Ort der Erörterung: **Gemeindesaal
Landstraße 20
Mehrzweckgebäude
06618 Wethau OT Pohlitz**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die frist- und formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zum Antrag der Indulor Chemie GmbH & Co. KG in
06749 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung
einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und
zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung
von Basiskunststoffen (Kunstharze)
in 06749 Bitterfeld-Wolfen,
Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die Indulor Chemie GmbH & Co. KG in 06749 Bitterfeld-Wolfen beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zur Herstellung von
Basiskunststoffen (Kunstharze) mit einer
Kapazität von 20.000 Tonnen pro Jahr**

(Anlage nach Nr. 4.1 h) Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **06749 Bitterfeld-Wolfen**,
Gemarkung: **Bitterfeld**,
Flur: **48**,
Flurstück: **36/15**.

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im Dezember 2013 in Betrieb genommen werden.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung des Antrages am 15. Juli 2011 wurden Änderungen vorgenommen. Der geänderte Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

25.02.2013 bis einschließlich 25.03.2013

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadt Bitterfeld-Wolfen

Ortsteil Wolfen
Rathaus
Raum 201
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen

Mo.	von 08:00 bis 12:00 und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Di.	von 08:00 bis 12:00 und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 08:00 bis 12:00 Uhr
Do.	von 08:00 bis 12:00 und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Fr.	von 08:00 bis 12:00 Uhr

2. Stadt Bitterfeld-Wolfen

Ortsteil Bitterfeld
Historisches Rathaus
Stadtinformation
Markt 7
06749 Bitterfeld-Wolfen

Mo.	von 08:00 bis 12:00 und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Di.	von 08:00 bis 12:00 und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 08:00 bis 12:00 Uhr
Do.	von 08:00 bis 12:00 und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Fr.	von 08:00 bis 12:00 Uhr

3. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum N 212
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

25.02.2013 bis einschließlich 08.04.2013

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen. Die Einwendungsmöglichkeit und die Erörterung werden gemäß § 8 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) auf die vorgesehenen Änderungen beschränkt.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **22.05.2013** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Stadt Bitterfeld-Wolfen**
Ortsteil Wolfen
Rathaus
Ratssaal
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die frist- und formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zum Antrag der Firma BioChem Leuna GmbH
in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage
zur Herstellung von Harnstofflösungen
in 06237 Leuna, Landkreis Saalekreis**

Die Firma BioChem Leuna GmbH in 06237 Leuna beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zur Herstellung von ammoniakhaltigen
Harnstofflösungen
mit einer Durchsatzleistung von 50 t/d**

(Anlage nach Nr. 8.11 aa) Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

in **06237 Leuna**
Gemarkung: **Spergau**
Flur: **2**
Flurstück: **145.**

Das Vorhaben wurde am **18.12.2012** bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde entschieden hat, dass der Erörterungstermin am **05.03.2013** nicht stattfindet.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Referates Wasser über die vorgesehene
Festsetzung des Überschwemmungsgebietes
Bode vom Pegel Wegeleben (km 76+200)
bis zum Pegel Thale (km 107+365)**

Entsprechend § 76 Abs. 4 WHG, in Verbindung mit § 99 Abs. 2 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) wird hiermit bekannt gegeben, dass vor der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Bode der Verordnungsentwurf bei der Wasserbehörde für die Dauer von einem Monat zur Einsicht ausliegt. Zum Entwurf der Verordnung kann sich bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wasserbehörde geäußert werden.

Auslegungszeitraum:

18.02.2013 bis einschließlich 22.03.2013

Auslegungsort:

Landesverwaltungsamt
Obere Wasserbehörde
Dessauer Str. 70
Zimmer 200
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 16:00 Uhr

Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 09:00 bis 12:00 Uhr

**Öffentliche Bekanntmachung
des Referates Wasser über die vorgesehene
Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Elbe
von der Landesgrenze Sachsen (km 168+400)
bis Vockerode (km 247+573)**

Entsprechend § 76 Abs. 4 WHG, in Verbindung mit § 99 Abs. 2 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) wird hiermit bekannt gegeben, dass vor der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Elbe der Verordnungsentwurf bei der Wasserbehörde für die Dauer von einem Monat zur Einsicht ausliegt. Zum Entwurf der Verordnung kann sich bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wasserbehörde geäußert werden.

Auslegungszeitraum:

18.02.2013 bis einschließlich 22.03.2013

Auslegungsort:

Landesverwaltungsamt
Obere Wasserbehörde
Dessauer Str. 70
Zimmer 200
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 16:00 Uhr

Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 09:00 bis 12:00 Uhr

**Öffentliche Bekanntmachung
des Referates Wasser über die vorgesehene
Festsetzung des Überschwemmungsgebietes
Salzwedeler Dumme von der Mündung
in die Jeetze (km 0+100) bis zum Abschlagswehr
Tylsen (km 9+950)**

Entsprechend § 76 Abs. 4 WHG, in Verbindung mit § 99 Abs. 2 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) wird hiermit bekannt gegeben, dass vor der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Salzwedeler Dumme der Verordnungsentwurf bei der Wasserbehörde für die Dauer von einem Monat zur Einsicht ausliegt. Zum Entwurf der Verordnung kann sich bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wasserbehörde geäußert werden.

Auslegungszeitraum:

18.02.2013 bis einschließlich 22.03.2013

Auslegungsort:

Landesverwaltungsamt
Obere Wasserbehörde
Dessauer Str. 70
Zimmer 200
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 16:00 Uhr

Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 09:00 bis 12:00 Uhr

**Öffentliche Bekanntmachung
des Referates Wasser über das
Planfeststellungsverfahren für die
„Deichrückverlegung Sandau Nord“
in den Gemarkungen Havelberg und Sandau,
Landkreis Stendal**

Planfeststellungsbeschluss vom 17.01.2013

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes vom 17.01.2013 (Az.: 404.1.2-62211-0018 DRV Sandau Nord) ist der Plan des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt als Träger für das o.g. Vorhaben festgestellt worden.

Ziel des Vorhabens ist die grundlegende und umfangreiche Deichsanierung des rechtsseitigen Elbedeiches im Bereich nördlich der Stadt Sandau. Mit der Fertigstellung des beantragten Deichabschnittes wird eine funktionsfähige Hochwasserschutzanlage hergestellt, welche unter Berücksichtigung eines Bemessungshochwassers HQ₁₀₀ Schutz vor Deichbrüchen und unkontrolliertem Überströmen des Deiches bietet. Darüber hinaus werden mit der Realisierung des Vorhabens ca. 60 ha Retentionsraum mit einem Retentionsvolumen von ca. 1,3 Mio. m³ geschaffen.

Der Planfeststellungsbeschluss erging unter allgemeinen Nebenbestimmungen zu Unterrichtungs- und Beteiligungspflichten sowie speziellen Nebenbestimmungen zu den einzelnen Vorhabensteilen. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle im Rahmen des Anhörungsverfahrens abgegebenen Stellungnahmen und über die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen entschieden worden.

Verfügender Teil

Der Plan für das Vorhaben „Deichrückverlegung Sandau Nord“ wird so, wie in den unter II. aufgeführten Planunterlagen angegeben und unter Berücksichtigung der unter III. erteilten Genehmigungen sowie der unter IV. verfügbaren Nebenbestimmungen festgestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Verwaltungsgericht Magdeburg
Breiter Weg 203-206
39104 Magdeburg**

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.01.2013 mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung der planfestgestellten Planunterlagen liegen in der Zeit vom **25.02.2013** bis zum **11.03.2013** für die Stadt Sandau (Elbe)

bei der Stadt Sandau
Marktstraße 2
39524 Sandau (Elbe)

zur allgemeinen Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.01.2013 mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung der planfestgestellten Planunterlagen liegen in der Zeit vom **25.02.2013** bis zum **11.03.2013** für die Stadt Havelberg

bei der Stadt Havelberg
Markt 1
39539 Havelberg

zur allgemeinen Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und die planfestgestellten Planunterlagen können auch beim Landesverwaltungsamt, Referat 404 – Wasser, Zimmer 236, Dessauer Straße 70 in 06118 Halle (Saale) eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist, die am **11.03.2013** endet, gilt dieser Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen und Denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist, die am **11.04.2013** endet, von den vom Vorhaben Betroffenen und von denjenigen,

die gegen das Vorhaben Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Referat Wasser, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei
zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß
§ 3c UVPG im Rahmen des Flurneuerordnungsver-
fahrens nach §§ 56 und 63 Abs. 2 Landwirtschafts-
anpassungsgesetz (LwAnpG) i. V. m. den §§ 6 ff.
des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)
„Bodenordnungsverfahren Wendischbrome“,
Landkreis Altmarkkreis Salzwedel
Verfahrensnummer SAW 4.030**

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten (ALFF) Altmark in 39576 Stendal, Akazienweg 25 führt das mit Datum vom 29.10.2012 und einer Verfahrensgebietsgröße von rd. 529 ha angeordnete Flurneuerordnungsverfahren „Bodenordnungsverfahren Wendischbrome“ im Landkreis Altmarkkreis Salzwedel, Verfahrensnummer SAW 4.030, durch. Mit Bericht vom 16.10.2012 (Az: 42.2-BOV Wendischbrome SAW 4.030) beantragte das ALFF Altmark beim Landesverwaltungsamt die Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für

den Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Flurneuerordnungsverfahren „Bodenordnungsverfahren Wendischbrome“, Landkreis Altmarkkreis Salzwedel, Verfahrensnummer SAW 4.030, Gemarkungen Nettgau Flur 4 tlw., Wendischbrome Flur 1 tlw., Flur 2 tlw., Flur 3 tlw. und Flur 4tlw.,

besteht.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung gemäß § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben (Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen) keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass für den Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im o. g. Bodenordnungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei in 06118

Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Behörde, eingesehen werden.

D. Sonstige Dienststellen

**Öffentliche Bekanntmachung
der Landesstraßenbaubehörde
Sachsen-Anhalt – Zentrale
über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung;
Verfügung der Landesstraßenbaubehörde
Sachsen-Anhalt vom 09.01.2013 - Z/233-310/1/13**

1. Ortsdurchfahrtsfestsetzung

Gemäß § 5 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.6.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31.7.2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), i. V. m. der Verordnung zur Durchführung straßenrechtlicher Vorschriften für das Land Sachsen-Anhalt (StrVO LSA) vom 18.3.1994 (GVBl. LSA S. 439), geändert durch Verordnung vom 23.03.2012 (GVBl. LSA S. 122) sowie § 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch § 115 Abs. 3 des Gesetzes vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492, 520), ergeht folgende Ortsdurchfahrtsfestsetzung:

Die Ortsdurchfahrt der Stadt Wernigerode, Landkreis Harz, wird im Zuge der Bundesstraße B 244 in Richtung Ortsteil Schmatzfeld der Gemeinde Nordharz bei Netzknoten 4130 007, Station 0.060, im Zuge der Landesstraße L 82 aus Richtung Ortsteil Silstedt der Stadt Wernigerode bei Netzknoten 4130 024, Station 0.343 sowie im Zuge der Landesstraße L 85 aus Richtung Ortsteil Benzingerode der Stadt Wernigerode bei Netzknoten 4131 073, Station 3.177 neu festgesetzt.

2. Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt am 1.3.2013 in Kraft. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg (Zimmer 1081), eingesehen werden. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

**Öffentliche Bekanntmachung
der Landesstraßenbaubehörde
Sachsen-Anhalt – Zentrale
über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung;
Verfügung der Landesstraßenbaubehörde
Sachsen-Anhalt vom 16.01.2013 - Z/233-31020/2/13**

1. Ortsdurchfahrtsfestsetzung

Gemäß § 5 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.6.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31.7.2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), i. V. m. der Verordnung zur Durchführung straßenrechtlicher Vorschriften für das Land Sachsen-Anhalt (StrVO LSA) vom 18.3.1994 (GVBl. LSA S. 439), geändert durch Verordnung vom 23.03.2012 (GVBl. LSA S. 122), ergeht folgende Ortsdurchfahrtsfestsetzung:

Die Ortsdurchfahrt des Ortsteils Vehlitz der Stadt Gommern, Landkreis Jerichower Land, wird im Zuge der Bundesstraße B 246a aus Richtung Ortsteil Wallwitz der Stadt Möckern bei Netzknoten 3837 007, Station 5.099 und in Richtung Gommern bei Netzknoten 3837 007, Station 6.257 neu festgesetzt.

2. Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt am 1.3.2013 in Kraft. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg (Zimmer 1081), eingesehen werden. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Be-

gründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

**Öffentliche Bekanntmachung der
Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg
Einladung
zur nächsten Sitzung
der Regionalversammlung des Zweckverbandes
„Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“
am 20.03.2013**

Die nächste Sitzung der Regionalversammlung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ findet am 20.03.2013 um 16:30 Uhr im Ratssaal der Landeshauptstadt Magdeburg, Alter Markt 6 in 39104 Magdeburg zu folgender Tagesordnung statt.

**Tagesordnung der Regionalversammlung
am 20.03.2013**

I. Öffentliche Sitzung

- TOP 1** Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 2** Bestätigung der Tagesordnung
- TOP 3** Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 19.09.2012
- TOP 4** Haushalt 2013
- TOP 5** Zielabweichung Z 13 Barneberg
- TOP 6** Zielabweichung Z 14 Jerichow
- TOP 7** Änderung von Kriterien zur Festsetzung von Raumfunktionen
- TOP 8** Bericht des Vorsitzenden über wichtige Angelegenheiten des Zweckverbandes
- TOP 9** Mitteilungen, Anfragen, Anregungen

gez.: Dr. Lutz Trümper
Vorsitzender

**Öffentliche Bekanntgabe des
Landesamtes für Geologie und Bergwesen
Sachsen-Anhalt,
Dezernat 17 – Besondere Verfahrensarten**

**Einzelfallprüfung gemäß § 3c Gesetz
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
bezogen auf das Vorhaben**

**„Erweiterung der Gleisanlagen durch die
Errichtung der Kippstelle „S21“ einschließlich des
dazugehörigen Umschlagplatzes am Standort
TRL Lochau-Westschlauch“**

Die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) beantragte mit Schreiben vom 29.03.2012 die Zulassung der 6. Abänderung der 3. Ergänzung des Abschlussbetriebsplanes (ABP) für das Tagebaurestloch (TRL) Lochau. Die 7. Abänderung der 3. Ergänzung des ABP für das TRL Lochau ist angekündigt.

Gegenstand der Planungen ist am Standort des ehemaligen Tagebaus Lochau-Westschlauch die Wiedernutzbarmachung des offengelassenen Restloches. Die ausführende Firma, die Mitteldeutsche Umwelt- und Entsorgung (MUEG) GmbH plant derzeit den Einbau von Gebirgsausbruch aus dem Bauvorhaben Stuttgart 21. Hierzu ist die Erweiterung der vorhandenen Gleisanlagen vorgesehen.

Diese Erweiterung der vorhandenen Gleisanlagen für die Entladung der per Zug angelieferten Materialien ist Gegenstand der folgenden Betrachtungen. Vorgesehen sind Gleiserweiterungen um 2.170 m mit der Errichtung des Kippgleises „S 21“ einschließlich eines Containerumschlagplatzes für eine geplante Annahmekapazität im Regelbetrieb von 7.500 t/d sowie die Anpassung und Erweiterung des Bahnhofsbereiches mit einer Erweiterung der Gleisanlagen um 1.920 m zur Abdeckung einer Maximalkapazität von 15.000 t/d.

Dieser Tatbestand des geplanten Vorhabens erfordert gemäß § 1 Nr. 5 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach Maßgabe § 3c UVPG i. V. m. Anlage 2 zum UVPG.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass für dieses Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG stattgefunden hat. Nach dieser Prüfung kann das Vorhaben unter Einhaltung bestimmter Hinweise keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben und wird deswegen keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterzogen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Da sie auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG beruht, ist die Einschätzung der Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 17 – Besondere Verfahrensarten – in 06118 Halle (Saale), Köthener Straße 38, als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.
